

Aufgabe der Stadtverwaltung Neustadt b. Coburg, Referat 1, **Bereich Kultur Sport Tourismus** (KST) ist es, für ein sicheres und hygienisches Umfeld in den ihm zugeordneten städtischen Gebäuden und Anlagen zu sorgen. Mit vorliegendem Konzept informieren wir alle **Nutzer, Mieter, Besucher und Veranstalter** über die aktuellen Richtlinien und einzuhaltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen.

Das vorliegende Konzept gilt für folgende Gebäude, Anlagen und deren Räumlichkeiten:

- **kultur.werk.stadt inkl. Außenanlagen**
- **Bildungsstätte Innerdeutsche Grenze**
- **städtische Turnhallen, Trainingsräume und Freisportanlage**
- **Alte Schule Ketschenbach**
- **Freizeitpark „Villeneuve-sur-Lot“**

Es gilt außerdem für folgende Veranstaltungen/Angebote in den o. g. Räumlichkeiten:

- **öffentliche und private Veranstaltungen**
- **allgemeine Vermietung und Nutzung der Räumlichkeiten**
- **kulturelle Veranstaltungen (Theater, Konzerte, Lesungen, Bühnen-/Filmvorstellungen, Kleinkunst, Vorträge, Ausstellungen, Führungen, Börsen)**
- **Gastronomie**
- **Proben von Laiensembles im Musik- und Theaterbereich**
- **Musikschulen und außerschulischer Musikunterricht**
- **Sportausübung, praktische Sportausbildung, Sportveranstaltungen**
- **außerschulische Bildungsangebote und Erwachsenenbildung**
- **berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung**

Kurzübersicht über die aktuellen Regelungen mit Ergänzungen ab dem 04.12.2021

Corona in Bayern

Ergänzende und bestehende Regelungen

Kurzübersicht der Maßnahmen (Stand 03.12.2021)

gesundheit.
pflege.
bayern.
#bayerngemeinsam

<p>Ergänzung Bayernweiter Regelungen:</p> <p>Ab 4. Dezember 2021:</p> <p>Kontaktbeschränkung ungeimpfte Personen: Eigener Hausstand und maximal zwei Personen aus einem weiterem Hausstand (Kinder unter 12 Jahren und 3 Monaten sowie Geimpfte & Genesene zählen nicht mit).</p> <p>Gastronomie: 2G im Innen- und Außenbereich.</p> <p>Große Sportveranstaltungen (bspw. Bundesliga): Keine Zuschauer zugelassen.</p> <p>Ab 8. Dezember 2021:</p> <p>Handel (Ausgenommen Deckung tägl. Bedarf): 2G-Regel für Ladengeschäfte mit Kundenverkehr.</p>		<p>Bestehende Regelungen für Hotspots</p> <p>Grenzwert der Inzidenz: 1.000</p> <p>Schließung: Kultur-/Freizeit-/Sportveranstaltungen Gastronomie Körpernahe Dienstleistungen Beherbergungsbetriebe Sport- und Kulturstätten</p> <p>Hochschulunterricht findet nur digital statt.</p> <p>Handel: Obergrenze 20qm/Person.</p> <p>Beendigung der regionalen Regelung: nach 5 Tagen unter Inzidenz von 1.000 (mit sinkender Tendenz) möglich.</p>
--	---	---

Kurzübersicht über die geplanten Maßnahmen, wie in der Pressekonferenz vom 03. Dezember verlautbart.

1. Allgemeine Verhaltensempfehlungen

- Mindestabstand von 1,5 m
- ausreichende Handhygiene
- ausreichende Belüftung in geschlossenen Räumlichkeiten
- medizinische Gesichtsmaske, wo der Abstand nicht eingehalten werden kann

2. Maskenpflicht

In **Gebäuden und geschlossenen Räumen** einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem gilt **FFP2-Maskenpflicht ab 16 Jahren**.

Unter **freiem Himmel** besteht Maskenpflicht **bei Veranstaltungen**.

Ausnahmen:

- innerhalb privater Räumlichkeiten,
- am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
- für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen,
- bei Dienstleistungen, soweit die Art der Leistung sie nicht zulässt,
- für das Personal, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist,
- bei der Sportausübung,
- aus sonstigen zwingenden Gründen.

Von der Maskenpflicht sind befreit:

- Kinder bis zum 6. Geburtstag,
- Personen aus gesundheitlichen Gründen mit schriftlichem ärztlichen Zeugnis,
- Kinder/Jugendliche zwischen dem 6. und 16. Geburtstag (medizinische Gesichtsmaske reicht).

3. Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte und Nichtgenesene

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist **ungeimpften und nichtgenesenen Personen** nur noch gestattet

- mit den **Angehörigen des eigenen Hausstands** sowie
- zusätzlich **max. zwei Angehörigen eines weiteren Hausstands**.

(Ausnahme: Dies gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.)

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind, sowie Personen, die geimpft oder genesen sind, bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

4. Veranstaltungen und 2G+

Der Zutritt zu folgenden öffentlichen und privaten Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten ist nur noch unter **2G+** erlaubt, sprich **geimpften oder genesenen Besuchern** gestattet, die zusätzlich über einen **negativen Testnachweis (Schnelltest ist ausreichend)** verfügen, sowie Kindern, die **noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt** sind:

- zu Sportstätten, praktischer Sportausbildung;
- zu Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Fitnessstudios;
- zu Seilbahnen, Ausflugsschiffen, Führungen, Schauhöhlen, Besucherbergwerken;
- zu Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen;
- zum Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Messen, Tagungen, Kongressen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, zoologischen und botanischen Gärten;
- zum touristischen Bahn- und Reisebusverkehr;
- zu infektiologisch vergleichbaren Bereichen.

Ausnahmen:

- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztliches Zeugnis)
- minderjährige Schüler zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten, wenn sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen

Getesteten Personen stehen im Übrigen gleich:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
- noch nicht eingeschulte Kinder.

Es gilt ferner:

1. In Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten dürfen **maximal 25 % der Kapazität** genutzt werden.
2. Die zulässige **Höchstteilnehmerzahl** bestimmt sich vorbehaltlich Nr. 1 nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein **Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen** gewahrt ist.
3. Während der gesamten Veranstaltung ist ein **Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören**, einzuhalten.
4. Für Besucher von öffentlichen und privaten Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten **entfallen Maskenpflicht und Mindestabstand, solange sie am Tisch sitzen**.
5. Für **Messen** gilt abweichend von Nr. 1 eine **tägliche Besucherobergrenze von 12.500 Personen**.
6. Für **Sport- und Kulturveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen** gilt außerdem:
 - Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden.
 - Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt.
 - Offensichtlich alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden.

Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige der oben erfassten Betriebe und Veranstaltungen mit Kundenkontakt, die weder geimpft noch genesen sind, müssen an mind. zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis nach Punkt 6. Nr. 1 verfügen (PCR-Test).

5. Gottesdienste

Für **öffentlich zugängliche Gottesdienste** in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften gilt ergänzend zu den allgemeinen Regelungen:

- Gottesdienste oder Zusammenkünfte, an denen ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen, können ohne Personenobergrenze abgehalten werden; andernfalls bestimmt sich in Gebäuden die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
- Es besteht ein Infektionsschutzkonzept, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert.

6. Tests

Soweit Tests vorgesehen sind, ist ein **schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis** zu erbringen, und zwar auf Grundlage

1. eines **PCR-Tests**, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens **48 Stunden** durchgeführt wurde,
2. eines **PoC-Antigentests**, der vor höchstens **24 Stunden** durchgeführt wurde, oder
3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen **Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests)**, der vor höchstens **24 Stunden** durchgeführt wurde,

Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur **zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise** sowie zur **Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson** verpflichtet.

7. Geimpft oder genesen (2G)

Im Hinblick auf geschlossene Räume ist der **Zugang zu folgenden Bereichen** nur noch **Besuchern gestattet**, soweit diese **geimpft oder genesen (2G)** oder **noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt** sind:

- Gastronomie (innen und außen)
- Beherbergungswesen
- Bibliotheken, Archiven
- Hochschulen, außerschulischen Bildungsangeboten (inkl. beruflicher Aus-, Fort- u. Weiterbildung)
- Musikschulen, Fahrschulen, Erwachsenenbildung
- Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen
- Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind.
- Einzelhandel mit Kundenverkehr

Ausnahmen:

- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztliches Zeugnis)
- minderjährige Schüler zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten, wenn sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen

Besucher Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige der oben erfassten Betriebe und Veranstaltungen mit Kundenkontakt, die weder geimpft noch genesen sind, müssen an mind. zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis nach Punkt 6. Nr. 1 verfügen (PCR-Test).

Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur **zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise** sowie zur **Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson** verpflichtet.

Abweichend können zugelassen werden:

- Personen im Rahmen der Durchführung von Prüfungen sowie für zwingend erforderliche und unaufschiebbare nichttouristische Beherbergungsaufenthalte bei Vorlage eines negativen Testnachweises nach Punkt 6. Nr. 1 verfügen (PCR-Test).
- Minderjährige Schüler in der Gastronomie sowie im Beherbergungswesen, wenn sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

8. Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte

- **Mindestabstand** von 1,5 m zwischen den Kunden
- max. **ein Kunde je 10 m²** Verkaufsfläche
- **Jahresmärkte** (insbesondere **Weihnachtsmärkte**) sind untersagt
- **Ungeimpfte und Nichtgenesene** haben nur noch Zugang zu Ladengeschäften mit Kundenverkehr, die der **Deckung des täglichen Bedarfs** dienen:
 - Lebensmittelhandel inkl. Direktvermarktung, Getränkemarkte, Reformhäuser
 - Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Babyfachmärkte Schuhgeschäfte
 - Optiker, Hörakustiker
 - Tankstellen, Verkauf von Presseartikeln und Tabakwaren
 - Filialen des Brief- und Versandhandels, Buchhandlungen
 - Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte
 - Blumenfachgeschäfte, Baumärkte, Gartenmärkte, Verkauf von Weihnachtsbäumen
 - Großhandel

9. Gastronomie

Für gastronomische Angebote gilt ergänzend zu den allgemeinen Regelungen:

- Gastronomische Angebote müssen **um 22 Uhr schließen** (Sperrstunde).
- In **geschlossenen Räumen** ist **Tanzen** nicht zulässig und **Musikbeschallung und -begleitung nur als Hintergrundmusik** zulässig, soweit es sich nicht um nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen handelt.
- Die **Abgabe und Lieferung** von **zur Mitnahme** bestimmten Speisen und Getränken ist **zulässig**.

10. Kontaktdatenerfassung

K Kontaktdaten sind schriftlich oder elektronisch nur noch zu erheben:

- bei allen **Veranstaltungen jeder Art ab 1.000 Personen in Gebäuden**, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig Zutrittsbeschränkten Stätten.
- von Dienstleistern, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist.
- im Beherbergungswesen in Bezug auf Gemeinschaftsunterkünfte.

Zu dokumentieren sind jeweils **Namen und Vornamen**, eine **Anschrift** und eine sichere **Kontaktinformation** (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie der **Zeitraum des Aufenthaltes**.

11. Infektionsschutzkonzepte

Das jeweils fachlich zuständige Staatsministerium soll im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege für besondere Bereiche infektionsschutzrechtliche **Rahmenkonzepte** bekanntmachen. In den **hiervon erfassten Bereichen** haben die davon **betroffenen Betreiber oder Veranstalter** Infektionsschutzkonzepte zu erstellen, die den **Bestimmungen des Rahmenkonzepts** zu entsprechen haben.

Die **zuständige Behörde** kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Infektionsschutzkonzepte der zuständigen **Kreisverwaltungsbehörde nur auf Verlangen** vorzulegen.

Der **Betreiber/Veranstalter** hat ein **individuelles Infektionsschutzkonzept** zu erarbeiten und zu beachten für:

- öffentliche und private Veranstaltungen
- Sportstätten und Sportveranstaltungen
- Kulturbereich (Theater, Konzerte, Lesungen, Bühnen-/Filmvorstellungen, Kleinkunst, Vorträge, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Führungen, Börsen, Laien- und Amateurensembles)
- berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung
- außerschulische Bildung
- Bibliotheken, Archive
- Angebote der Kindertagesbetreuung
- Freizeiteinrichtungen jeder Art
- Tagungen, Kongresse, Messen
- Gastronomie
- Beherbergungswesen
- Gottesdienste
- Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes in geschlossenen Räumen

Dies gilt nicht, wenn eine Veranstaltung oder Versammlung **weniger als 100 Personen** umfasst.

Sollen **mehr als 1.000 Personen** zugelassen werden, hat der Veranstalter ein **Infektionsschutzkonzept** der zuständigen **Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen**.

12. Sonstige Einzelregelungen

Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen sowie **Volksfeste** sind **untersagt**.

Der **Konsum von Alkohol** ist auf den **öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte** und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

Clubs und Diskotheken sind geschlossen.

13. Regionaler Hotspot-Lockdown

Bei 7-Tage-Inzidenz über 1000 im Landkreis Coburg kommt es zur **Schließung** und des **Verbotes** von:

- Versammlungen (außer im Sinne von Art. 8 GG), Ansammlungen, öffentliche Festivitäten
- Kulturstätten (Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Theater, Kinos, Bühnen etc.)
- Betrieb und Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen, Sportstätten (Ausnahme: Schulsport)
- Gastronomiebetriebe jeder Art (Ausnahme: Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen/Getränke)
- Bibliotheken und Archive
- Übernachtungsangebote (außer für zwingend erforderliche, nichttouristische Aufenthalte)
- außerschulische Bildungsangebote inkl. beruflicher Aus-, Fort und Weiterbildung
- Musikschulen, Fahrschulen, Erwachsenenbildung (ausgenommen von Prüfungen in Präsenz)
- Dienstleistungen mit körperlicher Nähe zum Kunden (Ausnahme: medizinische / therapeutische / pflegerische Leistungen oder Friseurleistungen)
- alle gewerblichen Freizeiteinrichtungen und –veranstaltungen (Indoor und Outdoor)
- Stadt-, Natur- und Gästeführungen
- touristische Betriebe (Seilbahnen, Schiffe, Bahnverkehr, Ausflugsverkehr)
- Öffnung und Betrieb von Bädern, Thermen, Wellnesszentren, Saunen
- Betrieb von Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen

Ladengeschäfte: max. ein Kunde je 20 m² Verkaufsfläche

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde macht wichtige Inzidenz-Änderungen unverzüglich amtlich bekannt. Bei **7-Tage-Inzidenz über 1000** finden dann ab dem nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag die genannten Änderungen statt. Bei **5-Tage-Inzidenz unter 1000** wird das Ende der Maßnahmen bekannt gemacht und gilt ab dem nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Zusätzliche spezifische Maßnahmen für Veranstaltungen in Gebäuden und auf Anlagen der Stadt Neustadt b. Coburg

1. Verwehrung des Zutritts

- Personen mit nachgewiesener **SARS-CoV-2-Infektion**
- Personen mit **Kontakt** zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen, die einer **Quarantänemaßnahme** unterliegen
- Personen mit **positivem Testergebnis** ⇒ Isolationspflicht + PCR-Test notwendig!
- Personen mit COVID-19 assoziierten **Symptomen** ⇒ Meldepflicht beim Veranstalter!

Dies muss durch einen **Aushang** deutlich **sicht- und lesbar** gemacht werden.

2. Infektionsschutzkonzept und Bestuhlungsplan

Der Veranstalter hat für seine Veranstaltung ein **Infektionsschutzkonzept** sowie einen **Bestuhlungsplan** auszuarbeiten und beides bei der Stadt Neustadt, Bereich KST **vorzulegen**. **Fluchtwege und Abstände** müssen eingeplant und eingehalten werden.

Im Schutzkonzept müssen folgende Aspekte klar erläutert sein: **Einlassregelung, Kontrolle der Nachweise, Kontaktdatenerhebung, Vermeidung von Menschenansammlungen, Reinigung und Desinfektion, Lüftungspausen, Maskenpflicht, Abstandsregelung, Handhygiene und Nutzung von Sanitäräumen, Gastronomie.**

3. Umkleidekabinen und Garderoben

Umkleidekabinen dürfen **ausschließlich als Lager** für Instrumente und sonstige, für die Veranstaltung zu lagernden Gegenstände genutzt werden. Es ist nicht gestattet, die Umkleidekabinen als **Aufenthaltsraum für Personen** zu nutzen.

Die Nutzung der **Garderoben- und Aufenthaltsbereiche** wird auf ein **Mindestmaß** beschränkt. Durch ein **zeitlich versetztes Eintreffen** werden Engstellen vermieden und Stoßzeiten entzerrt.

4. Lauf- und Fluchtwege

Fluchtwege sowie Laufwege zur Lenkung von Zuschauern, Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen, etwa durch das Anbringen von Tensatoren, müssen in einem **Bestuhlungsplan** dargelegt werden und nach örtlichen Gegebenheiten geplant und vorgegeben werden. Es empfiehlt sich die Anwendung des **Einbahnstraßenkonzeptes** und/oder ein **reihenweiser, kontrollierter Ein- und Auslass** vor und nach Ende einer Veranstaltung. Hierzu müssen, sofern erforderlich, entsprechende **Ordner/Einweiser** eingesetzt werden. Nach Möglichkeit soll die genaue **Bewegungsrichtung** beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten vorgegeben werden. Einzuhaltende Abstände im Zugangs- und Wartebereich sind entsprechend kenntlich zu machen. Es sollten stets **Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen** ergriffen werden. Es sollte bei Fahrstühlen, Rolltreppen und Treppenaufgängen ebenfalls auf Kontaktminimierung geachtet werden, z. B. durch Nutzung mehrerer Ein- und Ausgänge sowie von automatisch öffnenden Türen.

5. Musiker

- Bei Orchestern mit **Blasinstrumenten** ist eine **versetzte Aufstellung** der Musizierenden (Schachbrettmuster) sinnvoll, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion zu minimieren.
- **Querflöten** und **Holzbläser** sollten aufgrund Tonerzeugung am Mundstück und der dadurch bedingten Versprühung der Tröpfchen direkt in den möglichst **in der vordersten Reihe bzw. im Randbereich** platziert werden.
- **Notenmaterial, Stifte, Instrumente und Hilfsmittel** werden stets nur **von derselben Person** genutzt.
- Sofern die Probanden einen **festen Sitz-/Stehplatz** einnehmen und dadurch **von der Maskenpflicht befreit** sind, werden die Plätze für jeden Teilnehmer durch den Verantwortlichen in geeigneter Weise festgelegt.
- In Bezug auf **Probenteilnehmer** ist ein **Mindestabstand grundsätzlich nicht einzuhalten**, soweit dies zu einer **Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung** oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist.
- Bei **größeren Chören und Musikensembles** sowie in **engen Räumen** könnte es sich zudem anbieten, freiwillig und in eigener Verantwortung das Schutzniveau vor einer Infektion durch **Selbsttestung** – auch der Geimpften und Genesenen – **vor Proben oder Aufführungen** zu erhöhen.
- **Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten** darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der Verursacherin/vom Verursacher mit **Einmaltüchern** aufgefangen und **in geschlossenen Behältnissen entsorgt** werden. Die Möglichkeit zur anschließenden **Händereinigung** muss gegeben sein.

6. Lüften

Während der Veranstaltung sind **Pausen von mind. 20 Minuten** zur Durchlüftung einzuplanen. Generell ist die Lüftungsfrequenz immer der Raumgröße und der anwesenden Gruppengröße anzupassen. Nach **spätestens 120 Minuten** muss zwingend gelüftet werden. Eine **Programmdauer von 2 x 45 Minuten plus 20 Minuten Lüftungspause** ist zu empfehlen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen.

7. Gastronomie

Gastronomische Angebote sind separat mit der Stadt Neustadt, Bereich KST **abzuklären**.

8. Sanitärräume

- Jeweils **2 Personen** haben Zutritt zu den Toiletten.
- Es darf nur **jedes zweite Waschbecken** genutzt werden.
- Sanitärräume sind ausreichend mit **Handdesinfektionsmittel, Seifenspendern** (Flüssigseife) und **Einmalpapierhandtüchern** auszustatten.
- Kontaktflächen sind unter Berücksichtigung der **Nutzungsfrequenz** regelmäßig zu reinigen.
- Gut sichtbare **Infographiken zur Handhygiene** sind anzubringen.

9. Reinigung/Desinfektion

Die **Räumlichkeiten** sowie **Kontaktflächen** wie Türgriffe, Handläufe und Tischoberflächen sind unter Berücksichtigung der **Nutzungsfrequenz** regelmäßig zu reinigen.

10. Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle Heubischer Straße & kultur.werk.stadt

Aufbau

In der Mehrzweckhalle Heubischer Straße darf die **Bühnenfläche max. 60 m²** (10 m x 6 m) betragen. Die Stadt Neustadt kann nach rechtzeitiger Absprache mit dem Bereich KST bis zu 45 Bühnenteile à 2 m x 1 m (= **90 m²**) zur Verfügung stellen:

- 24 Bühnenteile aus der Mehrzweckhalle Heubischer Straße (48 m²)
- 21 Bühnenteile aus der Frankenhalle (42 m²)

Anlieferung und Aufbau sind bei Abschluss des Nutzungsvertrages mit der Stadt Neustadt, Bereich KST, abzuklären.

Personenbegrenzung

Die **Gesamtzahl an Personen (Mitwirkende + Zuschauer)** richtet sich in beiden Veranstaltungsgebäuden nach Bühnengröße und Bestuhlung sowie weiterem Mobiliar.

Belüftung

In der **Mehrzweckhalle Heubischer Straße** ist die Lüftungsanlage **vor und nach der Veranstaltung manuell** einzuschalten. Die kultur.werk.stadt, genauer Saal a+b, ist mit einer **automatisch betriebenen Lüftungsanlage** ausgestattet, die **permanent** in Betrieb ist.

Ergänzungen und Änderungen sind jederzeit möglich.

Sollten Änderungen bedingt durch die jeweils aktuelle COVID-19-Situation notwendig werden, behält sich die Stadt Neustadt b. Coburg vor, die bisher geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowie abgeschlossene Mietverträge sofort zu modifizieren und Veranstaltungen notfalls abzusagen.

Zur Kenntnis und Weiterleitung an:

- *Vereinsvorsitzende*
- *Nutzer, Mieter und Veranstalter*
- *Website und Kommunenfunk der Stadt Neustadt b. Coburg*

Corona-Ansprechpartner für den Bereich Kultur Sport Tourismus:

Bereichsleiter André Röttger
andre.roettger@neustadt-bei-coburg.de
Tel.: 09568 81-139

Neustadt b. Coburg, 08.12.2021



Bestätigungsformular

Die Abgabe des Bestätigungsformulars im Bereich KST der Stadtverwaltung Neustadt b. Coburg, kultur.werk.stadt, Bahnhofstr. 22, dient als Voraussetzung zur Nutzung der in vorliegendem Konzept genannten Gebäude und Anlagen.

Das Hygiene- und Schutzkonzept für städtische Gebäude und Anlagen gilt für alle Nutzer, Mieter, Veranstalter, Vereine sowie Trainings-, Übungs- und Sportgruppen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen im ggf. separat abzuschließenden Mietvertrag.

Posteingang Stadtverwaltung

Ich nutze folgendes Gebäude oder nachstehende Anlage der Stadt Neustadt b. Coburg:

Nutzungsgrund/Veranstaltung:

Verein/Firma/Nutzer:

Vorname, Name:

Kontakt (Telefon/E-Mail):

Hiermit bestätige ich, dass ich das vorliegende Konzept gelesen habe und versichere die Einhaltung der vorgegebenen Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung sowie im Speziellen der Stadt Neustadt b. Coburg.

Ort, Datum

Unterschrift